



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 92o 754/3-II/A/6/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

BUNDESSEKRETARIAT	SEIZENWURF
Zl. 71	GE/19 84
D. 11. JAN. 1985	
Verteil: 2 1. JAN. 1985	

Trummer

27 Wiener

Sachbearbeiter
MEINDL

Klappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
und der Studienordnung Veterinärmedizin;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, übermittelt.

Beilagen

11. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

F.d.R.d.A.:

Quad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920 754/3-II/A/6/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter
MEINDL

Klappe/Dw.
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
und der Studienordnung Veterinärmedizin;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ 62 542/42-15/84 vom 24. November 1984 übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin teilt das Bundeskanzleramt - Sektion II mit, daß gegen den Inhalt dieses Entwurfes aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes keine Bedenken bestehen. Der Entwurf gibt jedoch Anlaß zu folgender Bemerkung:

In dem mit do. GZ 62 542/6-15/83 vom 12. Jänner 1984 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin war eine ersatzlose Streichung des § 10 Abs.4 vorgesehen. Das Bundeskanzleramt bedauert, daß dieser Entwurf bisher nicht realisiert wurde und regt an, den Entfall des § 10 Abs.4 in die vorliegende Novelle aufzunehmen.

Gegen die beabsichtigte Novellierung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin bestehen aus der ho. Sicht keine Bedenken.

F.d.R.d.A.:

Grad

11. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 92o 754/3-II/A/6/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung1010 W i e nSachbearbeiter
MEINDLKlappe/Dw
2464

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes
und der Studienordnung Veterinärmedizin;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ 62 542/42-15/84 vom 24. November 1984 übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin teilt das Bundeskanzleramt - Sektion II mit, daß gegen den Inhalt dieses Entwurfes aus der Sicht des Dienst- und Besoldungsrechtes keine Bedenken bestehen. Der Entwurf gibt jedoch Anlaß zu folgender Bemerkung:

In dem mit do. GZ 62 542/6-15/83 vom 12. Jänner 1984 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf für eine Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin war eine ersatzlose Streichung des § 1o Abs.4 vorgesehen. Das Bundeskanzleramt bedauert, daß dieser Entwurf bisher nicht realisiert wurde und regt an, den Entfall des § 1o Abs.4 in die vorliegende Novelle aufzunehmen.

Gegen die beabsichtigte Novellierung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin bestehen aus der ho. Sicht keine Bedenken.

F.d.R.d.A.:

11. Jänner 1985
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

